



HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2015

Plenum

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses**

Drucksache 19/2425 zu Drucksache 19/1979

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
In § 3 wird der Abs. 1 gestrichen; die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
Nr. 24 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 werden die Nrn. 2 und 5 gestrichen. Die bisherige Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3 Die bisherigen Nrn. 6 bis 9 werden die Nrn. 4 bis 7.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nr. 4 bis 10 werden die Nr. 3 bis 9.

Begründung

Zu Nr. 1

Schon die bundesrechtliche Regelung des § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz sieht eine äußerst umfassende Übermittlung der Daten von Personen vor, die Familienangehörige eines Mitglieds einer Religionsgemeinschaft sind. So erhält die betreffende Religionsgemeinschaft schon nach den bestehenden Normen unter anderem Informationen über Geburtsdatum und -ort, Anschrift sowie zur Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft. Es gibt keinen Grund, die schon nach dem Bundesmeldegesetz sehr weitgehenden Vorschriften zur Datenübermittlung von Familienangehörigen an Religionsgemeinschaften durch das hessische Ausführungsgesetz noch auszuweiten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb für die Erfüllung der Aufgaben der Religionsgemeinschaften die Staatsangehörigkeit von selbst nicht der Religionsgemeinschaft angehörigen Familienmitgliedern für die Arbeit der Religionsgemeinschaften notwendig sein soll bzw. Erkenntnisse liefert, die auch im allgemeinen und im Interesse der Betroffenen diesen zur Verfügung stehen sollen. Die Förderung karitativer, sozialer oder seelsorgerischer Tätigkeiten von Religionsgemeinschaften ist nicht Sinn und Zweck des polizeirechtlichen Melderechts.

Vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird daher die Übermittlung zusätzlicher Daten gestrichen.

Zu Nr. 2

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 3

Die durch die Gesetzesänderung beabsichtigte Einführung der sogenannten Pre-Recording-Funktion bei der Nutzung von Body-Cams birgt die Gefahr der Erstellung einer dauerhaften, anlasslosen Videoüberwachung. Selbst wenn die Speicherkapazität der Kameras in der Praxis so

gewählt wird, dass schon aus technischen Gründen keine Daueraufnahmen gemacht werden können, so ist schon alleine das Mitführen der Kamera geeignet, auch das Verhalten unbeteiligter Dritter zu verändern. Insbesondere durch die Pre-Recording-Funktion ist auch nicht mehr - wie bisher - für jeden Passanten ohne Weiteres erkennbar, wann die Kamera Aufzeichnungen macht und diese gespeichert werden und wann nicht.

Die durch die Änderung zudem intendierte Ermöglichung zusätzlicher Tonaufnahmen hat keinerlei präventive Wirkung, sondern dient ausschließlich der Verfolgung von Beleidigungstatbeständen. So nachvollziehbar der Wunsch nach einer Beweisführung und Ahndung der immer stärker zunehmenden verbalen Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte ist, ist dies als rein repressive Maßnahme schon gesetzessystematisch nicht im Polizeirecht zu verorten.

Die Absenkung der Einsatzschwelle weg von der bisher notwendigen tatsächlichen Gefahr hin zu einem bloßen Gefahrenverdacht weitet die Einsatzmöglichkeiten unverhältnismäßig aus. Dadurch wäre nicht ausgeschlossen, dass zukünftig bei jedem polizeilichen Einsatz eine Kamera mitgeführt und eingesetzt wird.

Insbesondere die Löschvorschriften genügen vor diesem Hintergrund nicht, um den erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere von zufällig aufgenommenen und unbeteiligten Dritten, zu wahren. So wird, anders als beispielsweise bei den Kennzeichenlesegeräten, eben kein vollautomatisierter Vorgang mit Aufnahme, Abgleich und - falls kein gesuchtes Kennzeichen vorliegt - sofortiger Löschung gewährleistet, sondern es besteht naturgemäß die Notwendigkeit einer manuellen Sichtung und Löschung durch Polizeivollzugsbeamte nach dem Einsatz.

Die geplante Ausweitung des Body-Cam-Einsatzes - bei der es sich im Ergebnis um eine Art anlasslose Vorratsdatenspeicherung handelt - genügt insgesamt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen und ist daher zu streichen. Die aktuell gültige Fassung des § 14 Abs. 6 HSOG bleibt damit bestehen und bildet auch zukünftig die rechtliche Grundlage für die Nutzung der Body-Cam in den derzeit geltenden, engen Anwendungsgrenzen.

Wiesbaden, 17. September 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch